

ZBB 2003, 308

BGB §§ 667, 670, 676h

Kein Anscheinsbeweis für Weitergabe der PIN

LG Osnabrück, Urt. v. 04.02.2003 – 7 S 641/02 (rechtskräftig), BKR 2003, 509

Leitsätze:

1. Im Rahmen vertraglicher Ansprüche trägt das Kreditinstitut die Beweislast dafür, dass die Geldabhebung mittels Kreditkarte nicht von einem missbrauchenden Dritten, sondern durch den berechtigten Kontoinhaber erfolgt ist.

2. Ein Anscheinsbeweis, wonach Kartendiebe die PIN nicht in kurzer Zeit mit vertretbarem Aufwand herausfinden können, kommt nicht in Betracht, da die PIN durch Zusehen bei der Eingabe in Kartenlesegeräte leicht ausgespäht werden kann. Ein Anscheinsbeweis kommt lediglich dann in Betracht, wenn das Kreditkartenunternehmen ein lückenloses Journal vorlegt, aus dem sich ergibt, dass der Kunde nie ein POS-Terminal benutzt hat oder dort immer per Lastschriftverfahren bezahlt hat.